



blühende Vielfalt ...



... am Kaiserstuhl

<p>Rathaus, Bürgerbüro und Touristinformation</p> <p>Webergässle 2</p> <p>Telefon 07663 / 9331-0 Fax 07663 / 9331-30 E-Mail gemeinde@bahlingen.de Internet www.bahlingen.de</p>	<p>Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 16 bis 18.30 Uhr</p> <p>Friedhofsordner Herr Kaufmann, Tel. 0171 / 7410338</p> <p>Wassermeister Herr Sommer, Tel. 0160 / 96468724</p> <p>Gemeindebücherei Montag 15.00 bis 17.00 Uhr Donnerstag 17.00 bis 18.30 Uhr</p>	<p>Silberbergschule, Hohleimen 6 Telefon 07663 / 94740</p> <p>Kindergarten Webergässle Webergässle 3 Telefon 07663 / 5747</p> <p>Kindergarten Mühlenmatten Mühlenmatten 1-3 Telefon 07663 / 99579</p> <p>Rettungsleitstelle Telefon 07641 / 8980 (Feuerwehr und Rettungsdienst)</p>	<p>EnBW RegionalAG Rheinhausen 0800 / 3629477</p> <p>Störungs-Hotline badenova 0800 / 2767767</p> <p>Notruf-Fax für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Menschen: Fax 07641 / 460177</p> <p>Drogenberatungsstelle: EMMA Jugend- und Drogenberatung Emmendingen: Telefon 07641 / 41970</p> <p>Fundtiere: Tierheim Emmendingen, Telefon 07641 / 2981</p>
--	---	---	---

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Dorfgemeinschaftshaus“

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2019 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht
Der Gemeinde Bahlingen steht in dem im § 2 näher bezeichneten Gebiet, für das städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.Nrn. 30, 32, 33, 36, 41. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 16.01.2019.

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen, den 26.02.2019
Harald Lotis, Bürgermeister

SATZUNG über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Dorfgemeinschaftshaus“

Auf Grund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.02.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre
Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dorfgemeinschaftshaus“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 16.01.2019 maßgebend.
- Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst danach die Grundstücke Flurstück Nrn. 30, 32, 33, 36, 41 der Gemarkung Bahlingen.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden;
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- In Anwendung von § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten
Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der örtlichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

§ 5 Geltungsdauer
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch maßgeblich.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen, den 26.02.2019
Harald Lotis
Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Dorfgemeinschaftshaus“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen a. K. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2019 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dorfgemeinschaftshaus“ aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird der Bau eines Dorfgemeinschaftshauses in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümern im Geltungsbereich angestrebt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist nicht enthalten.

Bahlingen a. K. 1.3.2019
Harald Lotis
Bürgermeister

DAS RATHAUS INFORMIERT

Rathaus geschlossen

Am Rosenmontag, 04.03.2019, bleiben das Rathaus und das Bürgerbüro geschlossen. Am Dienstag, den 05.03.2019 sind wir zu den bekannten Öffnungszeiten wieder für Sie da. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Wir gratulieren (...nicht mehr?)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, seit dem 25. Mai 2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Alters- und Ehejubiläen dürfen künftig nicht mehr im Amtsblatt und in der Zeitung veröffentlicht werden, es sei denn, Sie geben hierzu Ihre schriftliche Einverständniserklärung ab. Entsprechende Vordrucke liegen im Bürgerbüro aus.

Da wir wegen des Datenschutzes nicht mehr namentlich gratulieren dürfen, wünschen wir allen Jubilaren dieses Monats alles Gute zum Geburtstag.

Ferienbetreuung in den Osterferien

In den Osterferien wird für die Grundschüler von Montag, den 15. April 2019 bis Freitag, 26. April 2019 Ferienbetreuung angeboten. Anmeldeformulare können auf der Homepage der Gemeinde Bahlingen (www.bahlingen.de) unter dem Formularservice heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss! Abgabe der Anmeldungen bitte im Sekretariat der Silberbergschule bis Freitag, den 15. März 2019. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Unsere Ausgaben im Internet: www.wzo.de

Vortrag „Naturnahe Blühflächen gegen das Insektensterben“

Weltweit schlagen die Experten Alarm, weil die Zahl der Insekten dramatisch zurückgeht. Eine Entwicklung, die das Leben auf unserer Erde existenziell bedroht. Die Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl und die BUND Ortsgruppe Bahlingen möchten gemeinsam etwas gegen das Insektensterben tun und laden Sie herzlich zum Vortrag „**Naturnahe Blühflächen gegen das Insektensterben**“ von Schmetterlings-Guide André Grabs am **Mittwoch, dem 6. März 2019, um 19.30 Uhr in das Feuerwehrhaus Bahlingen ein.** André Grabs zeigt auf, welche Ursachen dem Insektensterben zugrunde liegen und was wir in Gemeinden und auf privatem Gelände dagegen tun können. Lange haben wir, ähnlich wie bei der Erderwärmung, das Insektensterben zwar irgendwie wahr-, aber nie ernst genommen. Eine neue Kultur des Miteinanders von Natur und Mensch muss her. Die erste Veränderung muss vor den Augen unserer Kinder in Stadt und Land geschehen. Schaffen wir kleine Paradiese für Insekten am Straßenrand und in den Gärten. Es braucht nicht viel, es braucht nur neue Ideen. Es würde uns freuen, wenn wir Sie zu diesem interessanten Vortrag begrüßen könnten, um Sie mit blühenden Ideen zu infizieren. Ihre Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl in Zusammenarbeit mit der BUND Ortsgruppe Bahlingen

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25. Februar 2019

Haushalt 2019

Der Haushaltsentwurf wurde kurz vorgestellt und in die weiteren Beratungen übergeben.

Dorfgemeinschaftshaus

Sowohl aus der Bürgerbefragung als auch aus dem Bürgerdialog konnte man mitnehmen, dass der Bereich Laube / Rathaus als zentraler Ort mit einer wichtigen Bedeutung wahrgenommen wird. Immer wieder wurde auch der Wunsch nach einem „Bürgerhaus / Treffpunkt“ geäußert. Diese Erkenntnisse und die Wahrnehmung, dass sich bei den ansässigen Betrieben in den letzten Jahren Veränderungen ergaben, ließen die Idee für ein Dorfgemeinschaftshaus reifen, in dem alle Bedürfnisse unter einem Dach vereint werden. Bgm. Lotis stellt klar, dass es sich lediglich um eine Planungsidee handelt und nicht um eine konkrete Projektplanung.

Mit einem Bebauungsplan gibt der Gesetzgeber den Kommunen ein Instrument an die Hand, sich die Planungshoheit zu sichern und die Entwicklung aktiv zu steuern. Um das Ruder in der Hand zu behalten, beschließt der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfgemeinschaftshaus“. Im Zusammenhang damit wird gleichzeitig eine Veränderungssperre erlassen und eine Vorkaufsertsatzung beschlossen. In erster Linie müssen nun Gespräche mit allen Beteiligten geführt und ausgelotet werden, was machbar ist. Konkrete Planungen werden nur im Einvernehmen mit allen Betroffenen gestartet.

Kindergartenbedarfsplanung

Der Gemeinderat stellt die Kindergartenbedarfsplanung fest. Aktuell weist die Gemeinde Bahlingen eine Betreuungsquote von 49 % in der Kleinkindbetreuung auf, erkennbar ist aber, dass der Bedarf im Bereich der Kleinkindbetreuung weiter steigen wird. Die Anpassung des Angebotes in der Kinderbetreuung wird die Entscheidungsträger auch weiterhin stetig begleiten.

Fortsetzung Seite 4

